

Rundmachung zu Einberufungskundmachung „S/1“.

(Infolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1917, Pr. 3. 3138/14 M, wird hiemit bekanntgegeben, daß bloß die Geburtsjahrgänge

1891, 1890, 1889, 1888 und 1887 am 16. April 1917,

die übrigen Jahrgänge, nämlich:

1886 bis einschließlich 1872, jedoch erst am 14. Mai 1917

eingzurücken haben.

Die übrigen Bestimmungen der Einberufungskundmachung „S/1“ bleiben in Kraft.

Es steht jedoch diesen Landsturmpflichtigen frei, auch schon an ursprünglich verlautbarten Terminen einzurücken und sind sie diesfalls über ihren Wunsch in der aktiven Dienstleistung zu belassen.

In spät Verständigte, schon an den früheren Terminen Einarückende, welche nach jetziger Anordnung erst am 14. Mai einzurücken hätten, werden über Ansuchen bis zu diesem Tage rückverlaunt.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 10. April 1917.